



Antrag der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung aus Kreismitteln

VO/2022/129	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.11.2022
<i>FD 2.5 Kommunales und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in: Dr. Martin Kruse
	Bearbeiter/in: Johanna Tietgen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
19.01.2023	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 8.295,10 € zu gewähren.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt hat im Jahr 2022 einen Antrag für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für einen im Haushaltsjahr 2021 entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 8.295,10 € gestellt.

Nach § 17 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) können kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. Gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 FAG stellt jeder Kreis hierfür einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % seiner Erträge aus den Kreisschlüsselzuweisungen und der Kreisumlage bereit. Von einer Mittelbereitstellung kann abgesehen werden, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt wurde.

Aus diesen zu bildenden Mitteln werden Fehlbetragszuweisungen an die der Kommunalaufsicht des Landrats unterstehenden Gemeinden gewährt, soweit der festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag 80.000,00 € nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen, erfolgt die Bewilligung durch das für Inneres zuständige Ministerium aus dem beim Land gebildeten Kommunalen Bedarfsfonds.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen kann die Deckung der Mittel

innerhalb des Budgets Allgemeine Finanzwirtschaft erfolgen.

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen in der Fassung vom 03.01.2019 ist Voraussetzung für die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung, dass der Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Hierzu hat das Innenministerium im Rahmen des Haushaltskonsolidierungserlasses detaillierte Hinweise gegeben.

Die Überprüfung des Antrags der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt erfolgte durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises. Das Prüfungsamt kam zu der Erkenntnis, dass der beantragte Fehlbetrag in Höhe von 8.295,10 € in voller Höhe anzuerkennen ist, da die Hinweise des Innenministeriums zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben durch die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt beachtet wurden. Die Förderungsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung sind demnach erfüllt. (Details s. Anlage)

Im Jahre 2006 hat der Hauptausschuss beschlossen (Beschluss vom 08.02.2006), dass sich der Kreis bei künftigen Anträgen an der jeweiligen Förderungspraxis des Landes orientieren wird. Laut Auskunft des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wird für Anträge auf Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2021 an der Förderungspraxis der vergangenen Jahre festgehalten und der festgestellte Fehlbedarf in voller Höhe übernommen.

Aus Sicht der Verwaltung wird aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagen, den im Haushaltsjahr 2021 entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 8.295,10 € als fehlbedarfsdeckungsfähig anzuerkennen und der Gemeinde eine entsprechende Zuweisung zu gewähren.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Aufwand in Höhe von 8.295,10 € im Teilhaushalt 611100. Deckung erfolgt innerhalb des Budgets 05102 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Anlage/n:

1	Prüfbericht Fehlbetragszuweisungen 2021 Rade bei Hohenwestedt
---	---



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung
des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt
auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG
für das Jahr 2021**

Prüfer: Bernd Ewert

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde – Gemeindeprüfungsamt

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2021

Der Landrat
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt
Kaiserstraße 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-426
pruefungsamt@kreis-rd.de

1 Vorbemerkungen

Anlass dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 (Richtlinie), dem Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 25.01.2022 sowie dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 05.07.2021. Nach Ziffer 2.6.2 der Richtlinie sind Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht des Landrates unterstehen, bis zum 01. Mai dem Kreis vorzulegen.

2 Voraussetzungen

2.1 Frist

Die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt hat mit Schreiben vom 13.04.2022 – eingegangen beim Kreis am 26.04.2022 – einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den **Fehlbetrag in Höhe von 8.295,10 €**, der sich beim Abschluss der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021 ergeben hat, gestellt. Der Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2021 ist damit fristgerecht eingegangen.

2.2 Realsteuern

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass die Gemeinde spätestens im Jahr der Antragsstellung ihre Hebesätze wie folgt festgesetzt hat:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
380 %	425 %	380 %

Diese Voraussetzungen wurde bereits im Vorjahr durch den Beschluss und mit der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 vom 21.04.2021 erfüllt. Mit der Nachtragssatzung erfolgte eine rückwirkende Festsetzung der Hebesätze zum 01.01.2021. Damit waren die Hebesätze bereits im Fehlbetragsjahr in entsprechender Höhe festgesetzt, so dass kein Kürzungsbetrag des beantragten Fehlbetrages zu berechnen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wird außerdem geprüft, ob neben den Mindesthebesätzen und dem damit eventuell verbundenen Einnahmeverzicht auch die Ausschöpfung aller weiteren Maßnahmen zur Einnahmeerzielung in der vorgeschriebenen Mindesthöhe erfüllt werden. Die Gemeinde hat zum 01.01.2021 auch die Anforderungen der Anlagen zum Haushaltskonsolidierungserlass hinsichtlich der Hundesteuersätze angepasst. Die Hundesteuer wurde auf 120,00 € für den ersten, 120,00 € für den zweiten und 120,00 € für jeden weiteren Hund angehoben. Somit sind auch hier keine Einnahmeverluste entstanden und es ist kein Kürzungsbetrag des beantragten Fehlbetrages zu berechnen.

Gemäß § 26 Abs.3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 wurde die errechnete Ergebnissrücklage mit einem Wert von 15.475,88 € ausgewiesen. Diese Mittel wurden im Haushaltsjahr verwendet, um einen Teil des vorgetragenen Fehlbetrages auszugleichen.

Somit stehen keine Mittel der Ergebnissrücklage zur Verfügung, die die Gemeinde Rade gemäß des Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Deckung des noch verbleibenden Fehlbetrages hätte einsetzen müssen.

3 Ermittlung der Höhe der Fehlbetragszuweisung

Gemäß § 17 Abs. 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. Dies ist nach Ziffer 2.1 der Fall, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren. Eine Berechnung von Kürzungsbeträgen, die zu einer Verringerung des anzuerkennenden Fehlbetrages führen würden, hat aufgrund der unter Punkt 1 aufgeführten im Jahr 2021 vorliegenden Sachverhaltslagen nicht zu erfolgen.

4 Ergebnis

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt im Haushaltsjahr 2021 nicht in der Lage war, den Haushalt aus eigener Kraft auszugleichen. Auch wird sie aus heutiger Sicht nicht in der Lage sein, den Jahresfehlbetrag 2021 durch künftige Jahresüberschüsse auszugleichen, da nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ebenfalls Jahresfehlbeträge zu erwarten sind.

Die Ergebnisplanung 2022 geht von folgenden Abschlüssen aus:

Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
-18.100,00 €	-16.000,00 €	-11.500,00 €	-7.600,00 €

Die Gemeinde Rade wird daher in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich weiterhin auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein.

Es wird empfohlen, den beantragten Jahresfehlbetrag **in Höhe von 8.295,10 €** anzuerkennen.

Rendsburg, den 09.09.2022



Carsten Ludwig